

Gebührenverzeichnis

(Stand: VVB 11/2019)

A Verwaltungsgebühren**I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes****1. Ausstellung der Handwerkskarte und Eintragung in die Handwerksrolle bzw. Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe und Ausstellung einer Bescheinigung hierüber:**

a)	für natürliche Personen	100 €
b)	für natürliche Personen mit handwerklichem Betriebsleiter	150 €
c)	für juristische Personen und Personengesellschaften	200 €
d)	bei Eintragung aufgrund einer unbefristet erteilten Ausnahmegewilligung und/oder Ausübungsberechtigung werden zusätzlich erhoben	200 €
e)	bei Eintragung von Amts wegen werden zusätzlich erhoben	100 €

2. Ergänzung der Handwerkskarte, Änderung der Eintragung in die Handwerksrolle, Änderung der Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe und Ausstellung einer Bescheinigung hierüber 50 €**3. Zweitschrift der Handwerkskarte bzw. Zweitschrift der Bescheinigung für die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe** bis 25 €**4. Ablehnung eines Antrages auf Eintragung durch rechtsmittelfähigen Bescheid** bis 25 €**5. Entscheidung gem. § 4 Handwerksordnung** bis 25 €**6. Für die Erteilung von Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen nach den §§ 7a, 7b, 8 und 9 HWO gilt das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen und das Sächsische Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.**

II. Ausbildungswesen

- | | |
|---|-------|
| 1. Eintragung von Ausbildungsverhältnissen für Ausbildungsbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind | 20 € |
| 2. Eintragung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverträgen für Ausbildungsbetriebe, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind | 60 € |
| 3. Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 27a und 27 b der Handwerksordnung | 10 € |
| 4. Feststellung/Untersagung der Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden nach §§ 21–24 HwO, § 42q HwO und §§ 27-33 BBiG. | |
| Feststellung/Untersagung der Berechtigung zur Berufsausbildungsvorbereitung, zum Einstellen und Ausbilden (jeweils zuzüglich Auslagen): | |
| a) Feststellen der persönlichen Eignung | 30 € |
| b) Feststellen der fachlichen Eignung | 30 € |
| c) Feststellen der Eignung der Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe | 200 € |
| d) Erteilen einer maßnahmebezogenen Ausbildungsberechtigung (ohne nochmalige Prüfung) | 50 € |
| e) Bestätigung von Praktikabetrieben im Rahmen der Berufsausbildung auf der Grundlage von Förderprogrammen | 30 € |
| f) Zuerkennung der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung | 195 € |
| g) Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach Kostenaufrechnung – max. | 500 € |
| Bearbeitung von Veränderungen zur bereits erteilten Ausbildungsberechtigung | |
| h) personelle Veränderungen | 25 € |
| i) Standortwechsel der Einrichtung (und Feststellen der Eignung der Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung) für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe | 200 € |
| 5. Ausstellung eines Berufsbildungspasses | 10 € |
| 6. Eintragung im Berufsbildungspass | 10 € |
| 7. Verwaltungsgebühr für die Überprüfung nach § 6 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Restaurator in verschiedenen Handwerksberufen | 200 € |

8. Begutachtungen und Entscheidungen auf der Grundlage des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) in Verfahren

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| a) nach § 40 a Handwerksordnung | 100,00 – 600,00 € |
| b) nach § 50 b Handwerksordnung | 100,00 – 600,00 € |

Die Kosten für Kompetenzfeststellungsverfahren sowie Eignungsprüfungen inkl. der hierfür anfallenden Nebenkosten (Material-, Raum- und Maschinennutzungskosten) sind vom Antragsteller zu tragen. Der Antragsteller ist vor der Durchführung über die zu erwartenden Kosten zu informieren.

9. Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten gem. § 7a, § 8 HwO (Feststellungsverfahren)

150 bis 630 €

Anfallende Nebenkosten (Material-, Raum- und Maschinennutzungskosten) für das Nachweisverfahren sind vom Antragsteller anteilig zu tragen.

10. Rücktritt vom Feststellungsverfahren nach II.9.

bis 630 €

11. Bestätigung von Qualifizierungsbausteinen zur Berufsausbildungsvorbereitung und/oder Einstiegsqualifizierung (EQJ) § 42 o und 42 p HWO sowie zu regionalen Sonderprogrammen der Arbeitsverwaltung und optierenden Kommunen / ARGE.

- | | |
|---|------|
| a) Für die Bestätigung von Qualifizierungsbildern, die bundeseinheitlich abgestimmt wurden (vom ZDH und ZWH entwickelte Qualifizierungsbilder) sowie von Qualifizierungsbildern, die bereits von einer anderen Kammer bestätigt wurden. | 20 € |
| b) Für die Bestätigung von Eigenentwicklungen der Anbieter, sofern der Qualifizierungsbaustein eine Vermittlungszeit von maximal 200 Stunden umfasst | 60 € |
| c) Für die Bestätigung von umfangreichen Qualifizierungsbildern, bei denen die Vermittlungszeit 200 Stunden überschreitet | 80 € |
| d) Zweitschrift eines bestätigten Qualifizierungsbildes | 5 € |

12. Die Kosten des Antragsverfahrens für eine Befreiung von der Teilnahmepflicht an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen sind vom Antragsteller zu tragen. Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Dazu zählen insbesondere die Personalkosten sowie die mit dem Antragsverfahren entstandenen Sachkosten.

III. Prüfungswesen

1. Gesellenprüfung:

a) Zulassung zur Gesellenprüfung gem. § 37, Abs. 2 der HwO	45 €
b) vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung nach § 37, Abs. 1 HwO bzw. § 45 Abs. 1 BBiG	20 €
c) Bescheinigung über die abgelegte Gesellenprüfung	8 €
d) Ausfertigung einer Zweitschrift des Prüfungszeugnisses/Gesellenbriefes	18 €

2. Meisterprüfung / Fortbildungsprüfungen:

a) Ausfertigung einer Zweitschrift des Meisterprüfungs- oder Fortbildungszeugnisses oder eines Teilzeugnisses	18 €
b) Meisterbrief in künstlerischer Form	70 €
c) Der große Meisterbrief (Zweitschrift)	25 €
d) Der kleine Meisterbrief (Zweitschrift)	15 €
e) Bescheinigung über abgelegte Meisterprüfung	8 €
f) Entscheidung über die Zulassung zur Meisterprüfung	25 €
g) Schmuckurkunde Fortbildungsprüfung	26 €

IV. Sonstige Verwaltungsgebühren

1. Anschriftenverzeichnisse für Einzelpersonen und Firmen:

a) bis 200 Anschriften		40 €
b) ab 201 Anschriften	pro Anschrift	0,20 €

2. Abschriften und Fotokopien je angefangene Seite bis 0,36 €

3. Ausfertigung von Ersatzurkunden und -bescheinigungen 8 €

4. Ordnungsstrafbescheide 10 €

5. Widerspruchsbescheide

Rechtsmittelfähige Widerspruchsbescheide, die im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Eintragung in die Handwerksrolle erlassen werden, die nach einer Teilnahme an einer Gesellen-, Meister oder Fortbildungsprüfung erforderlich sind oder aber über die Rechtmäßigkeit eines Bescheides über Prüfungs- oder Lehrgangsgebühren zu befinden haben bis 200 €

6. Mahngebühr pro Mahnung für Beitrags- und Gebührenbescheid 3 €

7. Ausstellung von Ehrenurkunden 35 €

- | | |
|---|-------------|
| 8. Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO) | |
| a) Erstmalige Bestellung und Vereidigung | 225 € |
| b) Rücknahme des Bestellungsantrags | 30 bis 75 € |
| c) Wiederbestellung | 100 € |
| 9. Verfassen von Stellungnahmen und Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen bis | 50 € |
| Verfassen von Unbedenklichkeitserklärungen / Stellungnahmen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Fördermaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II (1-€-Jobs), Fördermaßnahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi und sonstige Fördermaßnahmen mit arbeitsmarktrelevantem Hintergrund | |
| | 25 € |
| 10. Schriftliche Bescheinigung der Rolleneintragung: | |
| a) für bis zu 5 Firmen | 10 € |
| b) für 6 bis 20 Firmen | 20 € |
| c) für mehr als 20 Firmen | 30 € |
| Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer erhalten diese Auskunft gebührenfrei. | |
| 11. Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung des Umweltsiegels des Sächsischen Handwerks | 110 € |
| 12. Geschäftsjubiläumsurkunde außerhalb Ausstellungsrhythmus | 35 € |
| 13. Silberner Meisterbrief für angestellte Meister | 35 € |

B Prüfungsgebühren

I. Zwischenprüfungsgebühren

- | | |
|--|-------|
| 1. Zwischenprüfungsgebühr für alle Handwerke für Ausbildungsbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt. | 115 € |
| 2. Zwischenprüfungsgebühr für alle Handwerke für Ausbildungsbetriebe, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind. | 160 € |
| 3. Bei Prüfungen, welche im Wege der Amtshilfe durch andere Kammern abgenommen werden, gilt der Betrag lt. Gebührenbescheid der prüfenden Kammer. | |

II. Gesellenprüfungsgebühren

- | | |
|---|-------|
| 1. Gebühr für Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen ohne gestreckte Prüfung für alle Handwerke für Ausbildungsbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt. | 180 € |
|---|-------|

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 2. Gebühr für Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen ohne gestreckte Prüfung für alle Handwerke für Ausbildungsbetriebe, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind sowie für Prüfungsteilnehmer ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag. | 260 € |
| 3. Gebühr für den Teil 1 von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen mit gestreckter Prüfung für alle Handwerke für Ausbildungsbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt. | 125 € |
| 4. Gebühr für den Teil 1 von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen mit gestreckter Prüfung für alle Handwerke für Ausbildungsbetriebe, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind sowie für Prüfungsteilnehmer ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag. | 180 € |
| 5. Gebühr für den Teil 2 von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen mit gestreckter Prüfung für alle Handwerke für Ausbildungsbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gebühr kann durch Beschluss der Innung für Innungsmitglieder herabgesetzt werden, wenn die Innung die Prüfung abnimmt. | 180 € |
| 6. Gebühr für den Teil 2 von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen mit gestreckter Prüfung für alle Handwerke für Ausbildungsbetriebe, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind sowie für Prüfungsteilnehmer ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag. | 260 € |
| 7. Prüfungsgebühr bei Wiederholung der Gesellenprüfung in einzelnen Teilen | 50 % der entspr. Gesellenprüfungsgeb. |

Wird der Prüfling nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat zurück, so sind von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeit 35 % einzubehalten. Tritt der Prüfling aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat zurück, und teilt er diese der Handwerkskammer Chemnitz nicht bis 1 Woche vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich mit, so werden 100 % der entsprechenden Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt bzw. einbehalten.

Tritt der Prüfling aus Gründen die er selbst zu vertreten hat nach Erhalt der Einladung zur Prüfung und spätestens 1 Woche vor dem ersten Prüfungstermin zurück, so werden 35 % der jeweiligen Prüfungsgebühren fällig bzw. einbehalten. Bei krankheitsbedingter Nichtteilnahme des Prüflings entfällt die Prüfungsgebühr.

Bei einer unentschuldigten Nichtteilnahme an der Prüfung werden 100 % der jeweiligen Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt bzw. einbehalten.

8. Einzelprüfung – Gesellenprüfung

Im Falle einer beantragten Einzelprüfung der Gesellenprüfung, abweichend vom eigentlichen Prüfungstermin bzw. Prüfungsort, sind die anfallenden Mehrkosten und Prüfungsnebenkosten vom Antragsteller zu tragen.

Die zu erwartenden Mehrkosten und Prüfungsnebenkosten der jeweils beantragten Einzelprüfung sind dem Antragsteller der Einzelprüfung mitzuteilen.

9. Bei Prüfungen, welche im Wege der Amtshilfe durch andere Kammern abgenommen werden, gilt der Betrag lt. Gebührenbescheid der prüfenden Kammer.

III. Meisterprüfungsgebühren / Fortbildungsprüfungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Abnahme der Gesamtmeisterprüfung für alle Handwerke | 950 € |
| 2. Abnahme von Teilen der Meisterprüfung | |
| a) Teil I | 380 € |
| b) Teil II | 280 € |
| c) Teil III | 190 € |
| d) Teil IV | 190 € |
| 3. Wiederholung der Meisterprüfung | |
| a) Gesamtprüfung | 950 € |
| b) Wiederholung von Teilen | wie 2 a - d |
| 4. Fortbildungsprüfungen: | |

	Preis in €
Ausbildereignungsprüfung (AdA)	190,00
CAD-Fachkraft (HWK)	260,00
CNC-Fachkraft Holz	260,00
CNC-Fachkraft Metall – 1 Modul	390,00
CNC-Fachkraft Metall – 2 Module	460,00
Fachkraft für Klöppeltechnik	325,00
Fachkraft für die Sanierung von Feuchte- und Schimmelschäden (HWK)	345,00
Fachkraft im Kosmetiker-Handwerk	450,00
Gebäudeenergieberater/in (HWK)	450,00
Geprüfte/r Betriebswirt/in nach der Handwerksordnung	690,00
Geprüfte/r Fortbildungstrainer/in (HWK)	425,00
Geprüfte/r Fachmann/frau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung	190,00
Geprüfte/r Kaufmännische/r Fachwirt/in nach der Handwerksordnung	490,00
Geprüfte/r Vertriebspezialist/in (HWK)	330,00
Gestalter/in im Handwerk	350,00
Restaurator/in im Metallbauerhandwerk	490,00
SPS-Fachkraft	590,00
Technische/r Betriebswirt/in (HWK)	570,00

5. Rücktritt von der Meisterprüfung oder Fortbildungsprüfung:

Bei einem Rücktritt des Prüflings vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, sind von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeit 35 % einzubehalten.

Tritt der Prüfling aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat zurück, und teilt er diese der Handwerkskammer Chemnitz nicht bis 1 Woche vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich mit, so werden 100 % der entsprechenden Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt bzw. einbehalten. Tritt der Prüfling aus Gründen die er selbst zu vertreten hat nach Erhalt der Einladung zur Prüfung und spätestens 1 Woche vor dem ersten Prüfungstermin zurück, so werden 35 % der jeweiligen Prüfungsgebühren fällig bzw. einbehalten. Bei krankheitsbedingter Nichtteilnahme des Prüflings entfällt die Prüfungsgebühr.

Bei einer unentschuldigten Nichtteilnahme an der Prüfung werden 100 % der jeweiligen Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt bzw. einbehalten.

6. Entscheidung über einen Antrag nach § 49, Abs. 4 HWO 35 €

7. Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von Teilen der Meisterprüfung durch den Prüfungsausschuss 100 €

8. Wiederholung von Fortbildungsprüfungen

Im Falle der Wiederholung einer Fortbildungsprüfung ist die jeweilige Prüfungsgebühr anteilig – bezogen auf die zu wiederholenden Prüfungsgebiete – zu zahlen.

9. Einzelprüfung – Meisterprüfung

Im Falle einer beantragten Einzelprüfung in den Teilen der Meisterprüfung, abweichend vom eigentlichen Prüfungstermin bzw. Prüfungsort, sind die anfallenden Mehrkosten und Prüfungsnebenkosten vom Antragsteller zu tragen. Die zu erwartenden Mehrkosten und Prüfungsnebenkosten der jeweils beantragten Einzelprüfung sind dem Antragsteller der Einzelprüfung mitzuteilen.

10. Einzelprüfung – Fortbildungsprüfung

Im Falle einer beantragten Einzelprüfung der Fortbildungsprüfung, abweichend vom eigentlichen Prüfungstermin bzw. Prüfungsort, sind die anfallenden Mehrkosten und Prüfungsnebenkosten vom Antragsteller zu tragen. Die zu erwartenden Mehrkosten und Prüfungsnebenkosten der jeweils beantragten Einzelprüfung sind dem Antragsteller der Einzelprüfung mitzuteilen.

IV. Nebenkosten von Prüfungen

In den Prüfungsgebühren sind anfallende Mehrkosten für Material, Raum- und Maschinennutzung zur Aufwendung von Prüfungsarbeiten nicht enthalten. Ebenso wenig werden mit der Prüfungsgebühr die Kosten für den Aufgabensatz (die schriftlichen Prüfungsaufgaben) abgegolten.

Diese Nebenkosten sind vom Prüfling oder Ausbildungsbetrieb zu tragen bzw. werden entsprechend der Prüfungsgruppe anteilig berechnet, wenn sie von der Handwerkskammer zur Verfügung gestellt werden. Die Nebenkosten können bis zu 1.000,00 € je Prüfungsteilnehmer betragen. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses hält zum Zweck der Vorinformation eine Kalkulation vor.

Bei Prüfungen, welche durch andere Kammern abgenommen werden, gilt der abverlangte Betrag der jeweils prüfenden Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer.

C Gebühren für Internat , Kurse und Lehrgänge

I. Gebühren für die Internatsunterbringung

Für die Unterbringung inklusive Halbpension im Internat der Handwerkskammer Chemnitz bzw. in den von der Handwerkskammer Chemnitz vermittelten Quartieren wird folgende Gebühr pro Tag erhoben:

Internat der Handwerkskammer Chemnitz	31,00 €
Lehrhotel und Jugendherberge Plauen für das BTZ Vogtland	31,00 €

Bei Unterbringung ohne Verpflegung reduziert sich die Gebühr um die jeweils geltenden Kostensätze für Frühstück und Abendessen.

Bei Unterbringung in einer Ausweichunterkunft werden die der Handwerkskammer Chemnitz in Rechnung gestellten Kosten weiterberechnet.

Bei einer möglichen Förderung reduzieren sich die Gebühren für die Internatsunterbringung einschließlich Halbpension. Dieses gilt vorbehaltlich einer positiven Förderzusage anhand eines Zuwendungsbescheides. Für angemeldete Internatsteilnehmer wird bei unentschuldigter Nichtanreise eine Stornogebühr von maximal 46,- € pro Lehrgangswoche erhoben.

II. Kurse der überbetrieblichen Lehrunterweisung

Die Handwerkskammer Chemnitz führt die Kurse der überbetrieblichen Lehrunterweisung auf der Grundlage der geltenden Unterweisungslehrpläne des Heinz-Piest-Institutes für Handwerks-technik (HPI) durch. Die HPI-Durchschnittskostenpläne werden angewendet.

Die Kursgebühren der überbetrieblichen Lehrunterweisung werden nach dem jeweiligen Ausbildungsberuf unter <http://www.hwk-chemnitz.de> in der jeweiligen Fassung veröffentlicht.

Bis 7 Tage vor Beginn des Kurses kann der Ausbildungsbetrieb den Teilnehmer des Kurses kostenfrei auf einen anderen Termin umlegen. Danach kann eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 50 € erhoben werden. Scheidet der Teilnehmer im Laufe des Kurses aus, so kann eine pauschale Gebühr von 25 € berechnet werden.

Wenn der Auszubildende ohne Zustimmung der Handwerkskammer nicht zu dem verbindlich eingeladenen Termin erscheint, kann die Kursgebühr berechnet werden.

III. Lehrgänge und Kurse

Für Lehrgänge und Kurse wird eine Teilnehmergebühr entsprechend den Kosten des Lehrganges durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer festgesetzt. Es gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses wurde mit Beschluss 11/2019 der Vollversammlung der HWK Chemnitz am 16.11.2019 beschlossen und vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Schreiben vom 13.02.2020 genehmigt.